

# Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse BIOFACH 2025

Stand Januar 2024

## 1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg

Dauer: Di 11. – Fr 14. Februar 2025

Öffnungszeiten: Di 11. – Do 13. Februar 2025 jeweils 9:00–18:00 Uhr  
Fr 14. Februar 2025 9:00–17:00 Uhr

## 2. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH

Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland

T +49 9 11 8606-0, F +49 9 11 8606-8228

info@biofach.de

www.biofach.de

www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Marcus König

Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

## 3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse BIOFACH 2025 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse BIOFACH 2025 und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

Wird für die Fachmesse BIOFACH 2025 die digitale Event-Plattform talque eingebunden, sind die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interaction GmbH ebenfalls Vertragsgrundlage. Jeder Aussteller erhält in diesem Fall einen Basiseintrag auf der digitalen Event-Plattform. Widersprechen sich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interaction GmbH und die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse BIOFACH 2025, so haben letztere Vorrang.

## 4. Anmeldung

Die Anmeldung muss bis spätestens 28. Juni 2024 unter Verwendung des von der NürnbergMesse herausgegebenen elektronischen Anmeldeformulars unter [www.biofach.de](http://www.biofach.de) erfolgen.

Die Bearbeitung Ihrer Anmeldung erfolgt nur nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen.

## 5. Zulassungskriterien für Aussteller und Ausstellungsgüter-/dienstleistungen

Die Einsendung der Anmeldung gilt nur als Antrag auf Zulassung. BIOFACH hat eigene Zulassungskriterien für Produkte und Dienstleistungen. Informationen zu diesen Kriterien finden Sie auf [www.biofach.de/de-de/ausstellen/stand-buchen](http://www.biofach.de/de-de/ausstellen/stand-buchen). Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, eingereichte Produkte bzw. Aussteller im Einzelfall abzulehnen. Generell nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate). Für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

**Mit seiner Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller zur Einhaltung dieser Kriterien. Der Aussteller ist verantwortlich dafür, dass alle von ihm auf BIOFACH präsentierten Produkte und Dienstleistungen den Zulassungskriterien entsprechen.**

**Des Weiteren muss sich das Angebot des Ausstellers im überwiegenden Maße an die Fachbesucher der BIOFACH und nicht an ausstellende Unternehmen richten!**

## 6. Vertragsabschluss und Zulassung

Die für den Aussteller verbindliche Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten elektronischen Anmeldeformulars. Wurde vom Veranstalter ein Platzierungsvorschlag versendet und dieser durch den Aussteller bestätigt, so kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter mit der Standflächenbestätigung durch den Veranstalter zustande. Wurde vom Veranstalter kein Platzierungsvorschlag versendet oder wurde der Platzierungsvorschlag des Veranstalters nicht durch den Aussteller bestätigt, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standflächenbestätigung zustande, wenn nicht der Aussteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Standflächenbestätigung schriftlich widerspricht.

Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor Erhalt der Standflächenbestätigung stornieren oder der Standflächenbestätigung nach den eben genannten Voraussetzungen widersprechen, verpflichtet er sich in jedem Fall zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 500.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

Über die Zulassung der Unternehmen entscheidet der Veranstalter. Alle Ausstellungsgegenstände sind in der Anmeldung vollständig aufzuführen. Die Nichtausfüllung des Antrags auf Zulassung oder falsche Angaben geben dem Veranstalter das Recht, die Zulassung und Standflächenbestätigung zu widerrufen.

Hierfür gilt Punkt 8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen. Stellt sich vor oder während der Messe heraus, dass die Erklärungen unrichtig sind, können die betroffenen Artikel vom Stand entfernt werden oder bei überwiegend unzulässigen Produkten der gesamte Stand geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Rechnungen bleibt davon unberührt.

## 7. Mietpreise in Ausstellungshallen je angefangenem m<sup>2</sup> Standfläche

EUR 203 Reihenstand (1 Seite offen; mind. 12 m<sup>2</sup>)

EUR 236 Eckstand (2 Seiten offen; mind. 15 m<sup>2</sup>)

EUR 246 Kopfstand (3 Seiten offen; mind. 30 m<sup>2</sup>)

EUR 261 Blockstand (4 Seiten offen; mind. 60 m<sup>2</sup>)

**Frühbuchervorteil: EUR 5/m<sup>2</sup> auf die gebuchte Standfläche für vollständige Anmeldungen, die bis 26. April 2024 eingehen.**

**Prebooking-Vorteil für Aussteller: EUR 9/m<sup>2</sup> auf die gebuchte Standfläche für vollständige Anmeldungen, die während der Veranstaltung (13.–16. Februar 2024) eingehen. Der o. g. Frühbuchervorteil gilt hier nicht zusätzlich.**

Die Mindeststandfläche beträgt 12 m<sup>2</sup>.

Je angefangenem m<sup>2</sup> Obergeschossstandfläche wird ein Preis von 50 % des jeweiligen m<sup>2</sup>-Standflächenmietpreises berechnet. Die Genehmigung für zweigeschossigen Standbau ist über das Formular „Antrag auf Bauerlaubnis für zweigeschossigen Standbau“ zu beantragen. Aus diesem Formular gehen auch die Richtlinien, sowie Preise für Genehmigung, Sprinkleranlage und Wärmedifferenzialmelder für zweigeschossigen Standbau hervor.

Die Standard ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standard.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je m<sup>2</sup> Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.

Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 5,95/m<sup>2</sup> und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m<sup>2</sup> berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

## 8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m<sup>2</sup> Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes.

Alle Varianten finden Sie unter [www.standkonfigurator.de](http://www.standkonfigurator.de).

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

## 9. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Eine Rechnung an einen vom Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen ist nur dann zulässig, wenn aus der Rechnung klar, eindeutig und nachvollziehbar hervorgeht, wer tatsächlicher Empfänger der Dienstleistung ist und dass der Empfänger der Rechnung lediglich postalischer Adressat der Rechnung ist. Aus diesem Grund stellt die NürnbergMesse die Rechnung an den von Ihnen benannten Rechnungsempfänger mit Zusatz „c/o“ aus, vgl. Abschnitt 14.5 Abs. 3 S. 1 ff. Umsatzsteueranwendungserlass.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Gleiches gilt für die Fälle, in denen ein zusätzlicher Aufwand dadurch entsteht, dass Rechnungen und/oder zugehörige Informationen, Daten und Dokumente durch den Veranstalter in Rechnungsabwicklungs-Systeme oder -Portale des Ausstellers eingepflegt werden.

# Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse BIOFACH 2025

(Fortsetzung)

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

## 10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

## 11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau:	Sa 8. Februar 2025	7:00–24:00 Uhr
	So 9. Februar 2025	7:00–24:00 Uhr
	Mo 10. Februar 2025	7:00–19:00 Uhr

Der Aufbau der Ausstellungsstände muss bis Montag, 10. Februar 2025 um 19:00 Uhr abgeschlossen sein, um den Veranstaltungsbetrieb nicht zu gefährden. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau:	Fr 14. Februar 2025	17:00–24:00 Uhr
	Sa 15. Februar 2025	7:00–22:00 Uhr
	So 16. Februar 2025	7:00–19:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

**Der Abbau ist erst ab 17:00 Uhr gestattet. Beachten Sie hierzu Punkt 18 der Besonderen Teilnahmebedingungen.**

## 12. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. Der Aussteller verpflichtet sich, **2,50 m hohe Standbegrenzungswände** an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen und Bodenbelag zu legen. Die Hallenwände dürfen **nicht** genutzt werden. **Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten** müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50 %** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen. Die **Mindesthöhe der Standbegrenzungswände beträgt 2,50 m**.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten. **Die maximale Bauhöhe beträgt 5,00 m**. Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird. Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten. Für Hartfaserstandbegrenzungswände dürfen nur wasserlösliche Klebemittel verwendet werden. Das Bemalen von diesen Begrenzungswänden ist untersagt, sofern sie nicht vorher tapeziert wurden. Die Tapete oder andere Oberflächenbearbeitungen müssen nach der Messe vom Aussteller wieder entfernt werden. Ansonsten hat der Aussteller die entstandenen Kosten für das Entfernen zu tragen.

Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

**Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller. Bitte beachten Sie auch die Standbaurichtlinien auf [www.biofach.de](http://www.biofach.de).**

## 13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m<sup>2</sup> Standfläche 3 Ausweise und für je weitere angefangene 10 m<sup>2</sup> einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 21 Ausweise. Gemeinschaftsstände erhalten je Mitaussteller 3 zusätzliche Ausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauzeit. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 58 gekauft werden. **Ausstellerausweise müssen personalisiert sein und dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.**

## 14. Marketing-Services für Direkt- und Mitaussteller

**Der Veranstalter stellt jedem Aussteller folgende Leistungen zur Verfügung, sofern alle erforderlichen Unterlagen komplett bis spätestens 27. September 2024 bei der NürnbergMesse vorliegen.**

- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Messebegleiter** (kostenlose Abgabe an alle Besucher)
- **Gutschein-Codes** (elektronische Eintrittsgutschein-Codes – nur online einlösbar). Nur von Besuchern eingelöste Gutschein-Codes werden dem Aussteller verrechnet.
- Besuch des BIOFACH Kongress
- Kostenlose Leadtracking-App für ein Endgerät, weitere Apps im Online AusstellerShop kostenpflichtig buchbar

**Der Verkauf von Eintrittsgutscheinen an Dritte ist ausdrücklich verboten! Die Eintrittsgutscheine dürfen nur kostenlos an Fachbesucher vergeben werden. Diese Eintrittsgutscheine sind nur gültig in Verbindung mit der Legitimation als Fachbesucher.**

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein digitales Firmenprofil mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Abbildung grundlegender Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) im Firmenprofil sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung, Veröffentlichung eines PDF-Dokuments)
  - Unbegrenzte Einordnungsmöglichkeiten in das Warengruppenverzeichnis
  - Abbildung der Aussteller im Online-Hallenplan (nur Direktaussteller)
  - Möglichkeit der selbstständigen Bearbeitung und laufenden Aktualisierung des Ausstellerprofils
  - Das Firmenprofil bleibt bis zu sechs Monate nach der Veranstaltung online
- Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien allein verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.
- Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 879. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden, insbesondere bei Nichteinhaltung von Terminen.
- Für in Ausstellungsverzeichnissen (wie z. B. Messebegleiter, Online-Profil usw.) versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haften die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

## 15. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein. Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die unter Verwendung des von der NürnbergMesse herausgegebenen elektronischen Anmeldeformulars für Mitaussteller unter [www.biofach.de](http://www.biofach.de) abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen. Die Anmeldung von Mitausstellern muss bis spätestens 27. September 2024 erfolgen. Im Falle einer Anmeldung nach dieser Anmeldefrist kann der Veranstalter nicht mehr garantieren, dass die unter Punkt 14 genannten Marketing-Services erbracht werden können. Einen Anspruch kann der Aussteller bzw. Mitaussteller hieraus nicht herleiten.

Wird die Anmeldung eines Mitausstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 879. Mitaussteller müssen vom (Direkt-)Aussteller gemeldet werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die NürnbergMesse vor, eine zusätzliche Gebühr von EUR 1.000 pro Mitaussteller in Rechnung zu stellen.

## 16. Standnummern

Nach Versand der Standflächenbestätigung kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100 für nachträgliche Änderungen der Standnummern erheben, wenn diese vom Aussteller zu vertreten sind.

## 17. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

## 18. Vorschriften/Regelungen

- **Das Angebot muss sich an Wiederverkäufer richten; Direktverkauf auf der Messe ist verboten. Ebenso ist das Ausstellen, Bewerben, Verkaufen und Weitergeben zu Werbezwecken von nicht zugelassenen bzw. nicht-zulassungsfähigen Produkten, insbesondere von konventionellen Lebensmitteln, untersagt. Hierunter fällt auch die Bewirtung von Besuchern. Bei Zuwiderhandlung behält sich die NürnbergMesse vor, den betroffenen Stand zu schließen, sowie den Aussteller von der Teilnahme an Folgeveranstaltungen auszuschließen. Für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.**
- Die Veranstaltung endet am letzten Messtag um 17:00 Uhr. Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt
  - seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
  - nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen

# Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse BIOFACH 2025

(Fortsetzung)

Jede Zuwiderhandlung wird vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet. Die Vertragsstrafe beträgt EUR 1.200. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen an der BIOFACH auszuschließen. Der Direktaussteller haftet für seine Mitaussteller. Die Gebühr wird pro Mitaussteller erhoben.

- Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum unmittelbaren Verzehr ist gesondert zu genehmigen.
- Nur Mehrweggeschirr oder kompostierbares Einweggeschirr dürfen verwendet werden.
- Die Mitnahme von Tieren auf das Messegelände ist nicht gestattet.
- NürnbergMesse behält sich das Recht vor, **Besucherströme zu lenken** bzw. nötigenfalls zum Teil auch zwangsweise zu führen. Auch nach Bekanntgabe möglicher Maßnahmen hierzu ist NürnbergMesse berechtigt, diese noch kurzfristig nach eigenem Ermessen bzw. ohne Einbeziehung betroffener Aussteller zu ändern.
- Um die Anlieferung aller für den Messeauftritt benötigter Güter und Materialien hat sich der Aussteller selbst zu kümmern. An den Veranstalter adressierte Pakete für die Teilnahme an der Veranstaltung werden daher nicht entgegengenommen, sondern auf Kosten des Ausstellers an die angegebene Versandadresse zurückgeschickt.

## 19. Datenschutzhinweis

Wird für die Fachmesse BIOFACH 2025 die digitale Event-Plattform talque eingebunden, wird ergänzend zu den Punkten 23 und 24 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen darauf hingewiesen, dass die dort genannten personenbezogenen Daten auch an den mit der technischen Umsetzung der digitalen Event-Plattform talque betrauten Dienstleister Real Life Interaction GmbH weitergeleitet werden, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung notwendig ist.

## 20. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.